

Tschüss Patient!

WEITERGABE VON BEHANDLUNGSUNTERLAGEN

Sicher kennen Sie das alle: Ein Patient verlässt Sie, um sich in einer anderen Praxis weiterbehandeln zu lassen. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Wohnortwechsel, Weiterbehandlung z. B. durch einen Fachzahnarzt oder manchmal auch nur das Einholen der berühmten zweiten Meinung. Eines aber haben alle Gründe gemeinsam: Sie schaffen Verpflichtungen für den ehemaligen Zahnarzt. In der Regel wird der neue Zahnarzt in der ehemaligen Praxis die Behandlungsunterlagen anfordern. Karteikarten, Röntgenbilder und Modelle sollen übersandt werden, damit sich der neue Behandler ein Bild von der Situation und den bereits ergriffenen Maßnahmen machen kann.

Rechtliche Vorschrift

In § 12 Abs. 3 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen ist dazu Folgendes geregelt:

Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelndem Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

Zustimmung des Patienten

Auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen gilt die zahnärztliche Schweigepflicht. Das bedeutet, dass Behandlungsunterlagen erst dann weitergegeben werden dürfen, wenn die Zustimmung des Patienten dafür gegeben ist. Es bedeutet aber nicht, dass diese zwingend schriftlich vorliegen muss. Es genügt z. B. auch, wenn der Patient telefonisch, per Fax oder E-Mail seine Zustimmung erklärt. Ab dem Moment, wenn Ihnen bekannt wird, dass der Patient mit der Übermittlung der Unterlagen einverstanden ist, sind Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt verpflichtet, der Bitte auf vorübergehende Überlassung nachzukommen.



Foto: © burnhead/fotolia.com

Tip: Vermerken Sie z. B. im Falle einer telefonischen Zustimmung des Patienten dies sorgfältig in der Karteikarte, ergänzt mit Datum und am besten noch der Uhrzeit, damit Sie jederzeit über einen Nachweis verfügen.

Vermischung

Der Anspruch des neuen Behandlers kann auch nicht vermischt werden mit dem Anspruch des Patienten auf Einsicht in seine Unterlagen. Zuweilen hören wir von Forderungen des zur Aushändigung Verpflichteten, der Patient möge sich selbst melden. Dem werde man die Unterlagen dann geben. Die nachfragende Kollegin/der nachfragende Kollege erhalte die Unterlagen nicht. Ein solches Vorgehen ist nicht statthaft.

Während dem Patienten nur Kopien der Unterlagen gegen Kostenerstattung zustehen, hat die Kollegin/der Kollege den Anspruch auf Aushändigung der Originale. Darüber hinaus kann nicht der Patient damit belastet werden, wenn Zahnärzte auf kollegialem Weg Informationen austauschen. Des Weiteren stehen dem neuen Behandler auch entsprechende Informationen, z. B. fernmündlich, zu. Beide Anspruchsgrundlagen, die des Behandlers und die des Patienten, können insofern nicht beliebig miteinander getauscht werden. ►►



Heike Nagel, Assistentin des Justitiars der ZKN

► Originale oder Kopien

Der Kollegin/dem Kollegen stehen die Originale zur vorübergehenden Überlassung zu. Das bedeutet, dass diese zurückzugeben sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Tipp: Wenn Sie die Unterlagen per Post versenden, denken Sie daran, sie per Einschreiben auf den Weg zu bringen. Kommen die Unterlagen nämlich nicht an und gelangen Dritten in die Hände, kann durchaus der Vorwurf der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht erhoben werden.

Kosten

Kosten für das Versenden können natürlich nicht erhoben werden. Man geht davon aus, dass auch die/der empfangende Kollegin/Kollege die gleichen Aufwendungen hat, wenn er die Unterlagen zurückgeben muss. Ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich gibt es insofern nicht.

Versand per E-Mail

Der Vorteil des Versands insbesondere von Röntgenbildern liegt auf der Hand: Innerhalb kürzester Zeit verfügt die neue oder mitbehandelnde Praxis über die notwendigen Informationen. Aber immer wieder taucht die Frage auf, ob die Weiterleitung per E-Mail zulässig ist.

Auch hier trägt der Zahnarzt die volle Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes resp. seiner Schweigepflicht. Insofern sollten Daten nur verschlüsselt übertragen werden. Auch die Übertragung mittels verschlüsselter Übertragungswege ist grundsätzlich möglich. Sprechen Sie hierzu den IT-Fachmann Ihrer Praxis an.

Denkbar ist z. B. auch, Behandlungsunterlagen per Mail weiterzuleiten und dabei den Namen des Patienten unkenntlich zu machen bzw. durch eine Nummer zu

ersetzen. Diese Nummer muss dann natürlich der die Unterlagen empfangenden Praxis auf einem anderen Kommunikationsweg, z. B. per Telefon, mitgeteilt werden.

Frist für die Überlassung

Eine festgelegte Frist existiert zwar nicht, aber es ist davon auszugehen, dass spätestens innerhalb einer Woche in jeder Praxis die Möglichkeit besteht, Unterlagen an Kollegen weiterzuleiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Weiter- oder Mitbehandlung des betroffenen Patienten zügig vorgenommen werden kann. Hier steht das Patienteninteresse eindeutig im Vordergrund.

Was tun, wenn sich die ehemalige Praxis weigert ...

Leider kommt es zuweilen vor, dass der ehemalige Behandler sich weigert, Unterlagen an einen Mit- oder Nachbehandler auszuhändigen. Manchmal wird das damit begründet, dass der Patient seine Rechnung noch nicht bezahlt habe. Insbesondere in kieferorthopädischen Behandlungsfällen taucht diese Problematik nicht selten auf. Ein solches Vorgehen ist von keiner Rechtsnorm gedeckt, der „Verweigerer“ bewegt sich auf sehr dünnem Eis. Im Vordergrund steht hier das Interesse des Patienten an einer Weiterbehandlung. Diese kann auch nicht immer bis zum Sankt-Nimmerleinstag hinausgezögert werden. Insofern ist auch das Interesse an einer **zügigen** Weiterbehandlung gegeben. Und gesundheitliche Interessen gehen monetären Interessen immer vor.

Das heißt, dass der Zahnarzt keine Rechtsgrundlage hat, wenn er die Aushändigung wegen noch ausstehender Zahlungen des Patienten verweigert.

Der Zahnarzt kann in solchen Fällen zivilrechtlich gegen den Kostenschuldner vorgehen und seine Interessen auf Zahlung durchsetzen. Das enthebt ihn aber nicht seiner Pflicht zur Überlassung der Behandlungsunterlagen. Wenn Gesundheitsinteressen eines Patienten wegen Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen betroffen sind, drohen Sanktionen. Die können von berufsrechtlichen Maßnahmen, z. B. Ordnungsgeldern, bis hin zu einem berufsgerichtlichen Verfahren reichen.

Der Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten kann also teuer zu stehen kommen. Und wer macht sich schon gern selbst das Leben schwer?!

Darüber hinaus mal Hand aufs Herz: Wie steht man vor dem Patienten da, wenn man sich weigert, dem Mit- oder Nachbehandler Patientenunterlagen auszuhändigen?!

Falls Sie noch Fragen dazu haben, rufen Sie gern an.

Heike Nagel (Tel.: 0511 83391-110) hilft Ihnen gern weiter. ■

_____ Heike Nagel,
Assistentin des Justitiars der ZKN